



Lignum | Holzwirtschaft Schweiz

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Rechtsform, Sitz	3
2	Zweck und Mittel.....	3
3	Mitgliedschaft und Partnerschaft.....	4
4	Organisation	5
5	Finanzen.....	10
6	Schlussbestimmungen.....	10

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei Funktion- und Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.



1 Name, Rechtsform, Sitz

- | | |
|------------------------------|---|
| Art. 1
<i>Name</i> | 1 Unter dem Namen Lignum Holzwirtschaft Schweiz besteht eine Dachorganisation der Verbände und Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche sowie weiterer am Holz interessierter Kreise. |
| <i>Rechtsform</i> | 2 Lignum ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist im Handelsregister eingetragen. |
| <i>Sitz</i> | 3 Der Sitz befindet sich in Zürich. |

2 Zweck und Mittel

- | | |
|---|--|
| Art. 2
<i>Zweck</i> | <ol style="list-style-type: none">1 Lignum schafft durch die Sammlung der Kräfte innerhalb der Branche ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Mehrwert.2 Lignum fördert das Image ihrer Mitglieder in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.3 Lignum strebt eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Branche an. Sie kümmert sich gesamtheitlich um die Ressourcen, das Image der Wald- und Holzwirtschaft, die Forschung, Entwicklung und Bildung. |
| Art. 3
<i>Mittel und Wege</i> | <ol style="list-style-type: none">1 Den unter Art. 2 formulierten Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch:<ol style="list-style-type: none">a) Steuerung und Koordination der Gesamtbrancheb) Formulierung und Durchsetzung von Politikenc) Promotion von und Information über Holz und Holzwerkstoffed) Angabe von Hilfestellungen für die Holz- und Holzwerkstoffanwendunge) Veranstaltung von Kursen, Anlässen, Messen und Ausstellungenf) Durchführung und Koordination von Projekten der Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Leistungen der Brancheg) Wahrung und Schaffung von Markenh) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Verbände der Wald- und Holzwirtschaft2 Die Lignum arbeitet mit geeigneten Partnern innerhalb und ausserhalb der Holzbranche auf regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen. Sie erfüllt auch Aufgaben und Projekte im öffentlichen Interesse, die ihr vom Staat übertragen werden. Zur Verfolgung ihrer Interessen und derjenigen der Mitglieder ist die Lignum befugt – namentlich wettbewerbsrechtlich – den privaten, öffentlichen oder strafrechtlichen Rechtsweg einzuschlagen. |
| <i>Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Lignum</i> | |



3 Mitgliedschaft und Partnerschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Die Lignum kennt folgende Mitgliederkategorien

- a) Vorstandsverbände: Die grossen Verbände der schweizerischen Holzbranche, namentlich (in alphabetischer Reihenfolge)
 - La Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)
 - Holzbau Schweiz
 - Holzindustrie Schweiz (HIS)
 - Holzwerkstoffe Schweiz (HWS)
 - Swiss Timber Engineers - Association of Construction (STE-AoC)
 - Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
 - WaldSchweiz
- b) Mitgliederverbände: Weitere Verbände der schweizerischen Holzbranche
- c) Direktmitglieder
 - Personen
 - Schweizerische Firmen und Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Ausländische Firmen und Organisationen

Art. 5

Aufnahme

- 1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches wie folgt:
 - a) Für Vorstandsverbände durch die Delegiertenversammlung
 - b) Für Mitgliederverbände durch den Vorstand
 - c) Für Direktmitglieder durch die Geschäftsstelle
- 2 Die Aufnahme von Vorstandsverbänden und Mitgliederverbänden ist den bestehenden Mitgliedern anzuzeigen.
- 3 Mitglieder können die Bestätigung der Aufnahme von Mitgliederverbänden durch die Delegiertenversammlung einfordern.
- 4 Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.

Art. 6

Austritt

- 1 Der Austritt aus der Lignum kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle und unter Einhaltung der nachfolgenden Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen:
 - a) Vorstandsverbände und Mitgliederverbände: 6 Monate
 - b) Direktmitglieder: 3 Monate



Ausschluss

- 2 a) Ein Mitglied, das den Interessen der Lignum zuwider handelt oder statutarische bzw. reglementarische Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.
- c) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten auf die Tätigkeit der Lignum einzuwirken. Sie anerkennen die Geltung der Statuten und statutenkonform erlassenen Reglemente und Weisungen. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Zielsetzungen der Lignum nach Kräften zu unterstützen und in den entsprechenden organisatorischen Gruppen aktiv mitzuarbeiten. Ihre Autonomie bleibt gewahrt.
- 2 Die Direktmitglieder erhalten ein Paket an Grundleistungen oder Vorzügen, welches jeweils zusammen mit dem Einzelbeitrag festgelegt wird.

Art. 8

Regionale Lignum Arbeitsgruppen und Partnerschaften

- Der Vorstand kann vertraglich geregelte strategische Partnerschaften eingehen mit:
- a) Regionalen Lignum Arbeitsgruppen
 - b) weiteren Organisationen

4 Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe sind

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Revisionsstelle
- c) Der Vorstand
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Arbeitsgruppen

Art. 10

Interessenkonflikte

- 1 Entstehen aufgrund besonderer Situationen für Mitglieder der Organe von Lignum Interessenkonflikte, so sind diese von den Betroffenen transparent zu machen.
- 2 In konkreten Fällen treten die jeweiligen Vertreter für die zu fällenden Entscheidungen in den Ausstand.



Art. 11

Delegierten- versammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Lignum. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstandsverbände mit je 4 Stimmen:
 - a. Holzbau Schweiz
 - b. Holzindustrie Schweiz
 - c. Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
 - d. WaldSchweiz
 - b) Vorstandsverbände mit je 3 Stimmen:
 - a. La Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)
 - b. Holzwerkstoffe Schweiz (HWS)
 - c. Swiss Timber Engineers – Association of Construction (STE-AoC)
 - c) Mitgliederverbände haben je 1 Stimme.
 - d) Direktmitglieder haben insgesamt 8 Stimmen.
- 2
 - a) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Pro Person kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist möglich.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung von Amtes wegen teil.

Gäste

- 3 Weitere Vertreter aller Mitgliederkategorien sind als Gäste ohne Stimmrecht willkommen.

Ordentliche Delegierten- versammlung

- 4 Es findet zweimal jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Einladung

- 5 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge

- 6
 - a) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste müssen schriftlich begründet spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der Lignum zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
 - b) Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Lignum zuhanden des Vorstandes einzureichen.



*a.o. Delegierten-
versammlung*

- 7 a) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, von der Mehrheit der Vorstandsverbände, von der Mehrheit der Mitgliederverbände, von einem Fünftel der Direktmitglieder oder von der Revisionsstelle unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden.
- b) Die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss innert Monatsfrist erfolgen.
- c) Die Einladung unter Angabe der Traktanden muss den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen.

Befugnisse

- 8 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Leitbildes und der Strategie
 - b) Erörterung von Grundsatzfragen
 - c) Genehmigung der mittel- und langfristigen Zielsetzungen
 - d) Genehmigung des jährlichen Budgets
 - e) Wahl des Präsidenten
 - f) Kenntnisnahme der Vorstandsmitglieder der Vorstandsverbände
 - g) Wahl des Vorstandsmitglieds der Gruppe der Direktmitglieder, des Vorstandsmitglieds der Regionalen Arbeitsgemeinschaften (RAG, CAR) sowie von maximal 2 Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsfunktion
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Beschlussfassung über die Durchführung einer uneingeschränkten Revision
 - j) Genehmigung des Jahresberichtes
 - k) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - l) Entlastung der Organe
 - m) Genehmigung und Änderung der Statuten
 - n) Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - o) Genehmigung des Reglements zur Wahl der Delegierten der Direktmitglieder
 - p) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
 - q) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen
 - r) Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion der Lignum

Durchführung

- 9 a) Der Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- b) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.



Beschlussfassung

- 10 a) Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr.
- c) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Art. 12

Die Revisionsstelle

Amtsdauer

Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle.
- 2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung der Lignum und legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- 4 Die Delegiertenversammlung legt den Umfang der Revision fest.

Art. 13

Der Vorstand

Amtsdauer

Befugnisse

Aussenvertretung

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium der Lignum. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident, der nicht Vertreter eines Mitgliedes sein muss
 - b) Vorstandsmitglieder der Vorstandsverbände, in der Regel die Präsidenten
 - c) Der Vertreter der Direktmitglieder sowie der Vertreter der Regionalen Arbeitsgemeinschaften (RAG, CAR)
 - d) Die Direktoren der Vorstandsverbände, der Lignum und des Office Romand mit beratender Stimme und Antragsrecht
 - e) Der Vorstand kann 2 Mitglieder ohne Vertretungsfunktion berufen
- 2 a) Der Präsident, der Vertreter der Direktmitglieder und die 2 Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsfunktion werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder unterliegen keiner Amtsdauer. Das Ausscheiden aus ihrer Funktion ist mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Lignum verbunden.
- 3 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten der Lignum und erledigt in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck gemäss Art. 2 fallenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 4 Präsident und Direktor vertreten die Lignum nach aussen.



Sitzungen

- 5 a) Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte verlangen.
- b) Er führt jährlich eine Klausurtagung unter Einbezug aller Präsidenten der Mitgliederverbände und -organisationen sowie externer Fachleute durch.
- c) Der Präsident führt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten wahrgenommen.
- d) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches auch an die Geschäftsstellen der Trägerverbände und an die Delegierten der Einzelmitglieder geht.

Ausserordentliche Sitzungen

- 6 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Ist ein entsprechendes Begehren zustande gekommen, ist diese innert 14 Tagen abzuhalten.

Beschlussfassung

- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zirkulationsbeschlüsse

- 8 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erwirken. Diese kommen nur bei Einstimmigkeit zustande. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Art. 14

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Für ständige Aufgaben, Projekte und ad hoc Aufgaben kann der Vorstand oder die Direktion Arbeitsgruppen einsetzen.

Leitung und Unterstützung

- 2 Arbeitsgruppen werden von einer Person geleitet, die durch den Auftraggeber bestimmt wird. Sie werden durch die Geschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützt.
- 3 Arbeitsgruppen erhalten vom Auftraggeber einen schriftlichen Auftrag. Sie sind ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 15

Die Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle der Lignum ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse der Gremien und für deren Entscheidungsvorbereitung zuständig.
- 2 Die expliziten Aufgaben der Geschäftsstelle sowie die entsprechenden Finanzkompetenzen werden in einem Reglement festgehalten.
- 3 Die Geschäftsstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist dem Vorstand, vertreten durch den Präsidenten unterstellt.



5 Finanzen

Art. 16

Einnahmen

- 1 Die Einnahmen bestehen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Ausserordentlichen Beiträgen
 - c) Partnerschaftsbeiträgen
 - d) Vermarktung von Dienstleistungen und Erzeugnissen
 - e) Staatlichen Beiträgen und Zuschüssen für Projekte
 - f) Projektbezogenen Beteiligungen
 - g) Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge

- 2 Die Mitgliederbeiträge regeln die Mitglieder der Lignum solidarisch und dauerhaft.

Festsetzung

- 3 Auf der Basis des von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitragsreglements werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:
 - a) Die Mitgliederbeiträge der Vorstandsverbände und der Mitgliedsverbände werden solidarisch aufgeteilt.
 - b) Diese Mitgliederbeiträge werden im Sinne gegenseitiger Planungssicherheit in einem Turnus von 4 Jahren überprüft und durch die Delegiertenversammlung neu festgelegt.
 - c) Die Beiträge der Direktmitglieder und das damit verbundene Leistungspaket werden durch den Vorstand festgesetzt.

Haftung

- 4 Für Verbindlichkeiten der Lignum haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Projektfinanzierung

- 5 Projekte sind einzelne begrenzte Vorhaben, welche nicht von allen Mitgliedern der Lignum mitfinanziert werden müssen. Sie werden separat, nach einem fallweise festzulegenden Schlüssel von den Projektpartnern finanziert.

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenrevision, Auflösung, Fusion

- 1 Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung jederzeit geändert werden. Zur Statutenänderung bedarf es zweier Drittel der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.



- 2 Die Auflösung oder Fusion der Lignum kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Delegierten erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf zweier Drittel der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Art. 19
Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung der Lignum vom 18. Mai 2022 unverzüglich in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 11. November 2021.

Zürich, den 18. Mai 2022

Dr. Jakob Stark
Präsident

Reinhard Wiederkehr
Vizepräsident